

§ 1 Allgemeines

1. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen mit Subunternehmen gelten für unsere Geschäftsbeziehungen mit Kooperationspartnern. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen mit Subunternehmen gelten nur wenn der Unternehmer nach § 14 BGB eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

2. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen mit Subunternehmen gelten insbesondere für Verträge über den Einkauf eines Werkes. Gegenstand dieser Verträge kann sowohl die Herstellung oder Veränderung einer Sache als auch ein anderer durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführender Erfolg sein.

3. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen mit Subunternehmen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen.

4. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen mit Subunternehmen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall.

5. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Subunternehmer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen mit Subunternehmen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag beziehungsweise unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

6. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Subunternehmer uns gegenüber abzugeben sind (wie zum Beispiel Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), sind nur bei Einhaltung der Schriftform, bei Mitteilung per Telefax oder per E-Mail wirksam.

7. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen mit Subunternehmen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Anfrage, Angebot, Bestellung

1. Auf Anfrage hat der Subunternehmer uns ein freibleibendes Angebot zu erstellen oder im Vorherein die Erstellung eines Angebotes abzulehnen. Das Angebot ist unter Berücksichtigung der Lieferbedingung „Frei Haus“ zu erstellen.

2. Der Subunternehmer hat Bestellungen, welche per E-Mail oder Telefax verschickt werden binnen 5 Tage ab Bestelldatum zu bestätigen, abzulehnen oder uns ein neues Angebot, bei sich wiederholenden Bestellungen, zu unterbreiten.

3. An Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Unterlagen dürfen ausschließlich für die Fertigung entsprechend unserer Bestellung verwendet werden. Sie sind geheim zu halten und nach Durchführung des Auftrages unaufgefordert zurückzugeben.

4. Änderungen an technischen Zeichnungen sind untersagt. Fragen zu Maßen und sonstigen Angaben auf den technischen Zeichnungen sind direkt an uns zu richten.

§ 3 Lieferung und Lieferverzug

1. Die in der Bestellung genannte Lieferzeit ist verbindlich und nimmt Bezug auf das Eintreffen der Ware in unserem Haus. Sollte der Liefertermin aus Gründen des Verschuldens des Subunternehmers nicht eingehalten werden können, sind wir unverzüglich nach Kenntnis darüber zu informieren.

2. Teillieferungen sind nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung zulässig.

3. Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % pro vollendete Woche des Verzuges zu verlangen, jedoch nicht mehr als insgesamt 5 % des Bruttobestellwertes. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen.

4. Die bei der Wareingangskontrolle ermittelten Stückzahlen, Maße und Gewichte sind vorbehaltlich eines anderen Nachweises maßgebend.

§ 4 Versand und Gefahrenübergang

1. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes in dem Angebot oder der Bestellung festgelegt ist „Frei Haus“, inklusive Verpackung, Transport und Versicherung durch den Subunternehmer zu erfolgen.

2. Der Subunternehmer ist verpflichtet auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen unsere Bestellnummer und Artikelnummer genau anzugeben, unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Wareingangskontrolle unvermeidlich und wir haben dafür nicht einzustehen.

3. Unsere Versandanschrift ergibt sich aus der Bestellung. Bei einem abweichenden Erfüllungsort wird der Lieferant ausdrücklich auf der Bestellung darauf hingewiesen.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Bei vorausgegangenem Angebot sind die in der Bestellung enthalten Preise wie angeboten verbindlich.

2. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese mit unserer Bestellnummer versehen sind. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Subunternehmer verantwortlich.

3. Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde innerhalb 30 Tagen netto ab Rechnungseingang in unserem Haus.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. Sofern wir Teile und andere Stoffe beim Subunternehmer beistellen, behalten wir uns dessen Eigentum vor. Sie sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden.

2. Wir behalten uns das Eigentum an Werkzeugen, Modellen, technischen Zeichnungen und Software vor, welche wir zur Fertigung von Teilen beigestellt haben, vor. Die Werkzeuge sind entsprechend zu kennzeichnen. Der Subunternehmer ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren zu benutzen, sowie die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Erforderliche Wartungsarbeiten führt der Subunternehmer auf eigene Kosten durch.

3. Muss der Subunternehmer Werkzeuge für die Fertigung unserer Teile erst herstellen und sind diese nicht bereits mit angeboten

worden, hat er uns unverzüglich darüber zu informieren und die Kosten für deren Herstellung, vor Fertigungsbeginn, mitzuteilen.

4. Abbildungen und Zeichnungen dürfen Dritten nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung weitergeleitet werden

§ 7 Mängelansprüche

1. Die Annahme des gelieferten Werkes erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Richtigkeit und Tauglichkeit. Wir werden unverzüglich nach Eingang prüfen, ob das Werk der bestellten Menge und dem bestellten Typ entspricht.

2. Der Subunternehmer gewährleistet die Mängelfreiheit des Werkes.

3. Wir sind berechtigt vom Subunternehmer nach unserer Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung eines mangelfreien Werkes im Sinne der Nacherfüllung zu verlangen.

4. Der Lieferant hat alle anfallenden Kosten der Nacherfüllung zu tragen.

5. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb von 7 Werktagen nach der Entdeckung von Mängeln bei dem Subunternehmer eingeht.

6. Im Übrigen stehen uns die gesetzlichen Mängelansprüche unverändert zu. Das Recht auf Schadensersatz behalten wir uns ausdrücklich vor.

7. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche gegen den Subunternehmer beträgt 3 Jahre ab Gefahrenübergang. Dies gilt nicht soweit das Gesetz längere Fristen vorsieht.

§ 8 Haftung

1. Der Subunternehmer haftet in jedem Fall bei grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und für die schuldhaftige Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

2. Im Übrigen haftet der Subunternehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen, ohne dass diese Haftung im Grunde oder der Höhe nach beschränkt oder ausgeschlossen ist.

§ 9 Mindestlohn

1. Der beauftragte Subunternehmer verpflichtet sich, die Maßgaben des Mindestlohngesetzes oder andere einschlägig verpflichtende Regelungen (Tarifverträge und dgl.) zwingend einzuhalten. Im Falle des Verstoßes haftet er uns gegenüber auf Schadensersatz.

§ 10 geltendes Recht und Gerichtsstand

1. Einbeziehung und Auslegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln sich ebenso wie Abschluss und Auslegung der Rechtsgeschäfte, die die Firma A. Schieck Maschinen- und Feinblechbau mit anderen Unternehmern eingeht, ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Bestandteile lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhaltes herbeigeführt wird. Das Gleiche gilt, falls ein regelungsbedürftiger Sachverhalt nicht ausdrücklich geregelt ist.

2. Gerichtsstand ist der für den Firmensitz der Firma A. Schieck Maschinen- und Feinblechbau zuständige Gerichtsstand, soweit der Auftraggeber Kaufmann ist. Die Firma A. Schieck Maschinen- und Feinblechbau ist auch berechtigt, vor einem Gericht zu klagen, welches für den Sitz oder eine Niederlassung des Lieferanten zuständig ist.

§ 11 Sonstiges

1. Bei Unwirksamkeit einzelner Bedingungen bleibt der geschlossene Vertrag im Übrigen wirksam.

2. Soweit die nachstehenden Bedingungen keine Regelungen enthalten oder sich durch andere AGB des Lieferanten aufheben, gelten die gesetzlichen Bestimmungen